



Stadt Volkmarsen

Haupt- und Finanzausschuss

Volkmarsen, 25.04.2024

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Mittwoch, 24.04.2024, 20:00 Uhr
in dem Sitzungssaal des Rathauses (Steinweg 29, 34471 Volkmarsen)

Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Anedda, Marco
Degenhardt, Aileen

Gäste:

-/-

Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Finanzbericht 01.01.-31.12.2023 | KN-18/2024 |
| 2. | Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen | VL-59/2024 |
| 3. | Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße | VL-63/2024 |
| 4. | Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof | VL-64/2024 |
| 5. | Haushaltssatzung und -plan 2024 | VL-71/2024 |
| 6. | Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen | VL-67/2024 |
| 7. | Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen | VL-68/2024 |
| 8. | Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission | VL-61/2024 |

9. Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031 VL-62/2024
10. Anregungen und Anfragen

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Niklas Keim eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Auf Befragen wird einstimmig beschlossen die Tagesordnungspunkte (TOPs) 11 und 12 (Grundstücksangelegenheiten) nicht-öffentlich zu beraten und zu beschließen.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Finanzbericht 01.01.-31.12.2023	KN-18/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle nimmt Stellung zum vorliegenden Bericht und teilt mit, dass die Buchungen zu etwa 90 % erfasst seien. Da die Gewerbesteureinnahmen deutlich über den geplanten liegen, komme es voraussichtlich zur Bildung der Sonderrücklage „Gewerbesteuer“. Insgesamt verzeichne man ein Plus von rd. 500 T€.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Finanzbericht 01.01.-31.12.2023 mit dem Stand der Liquidität, dem Stand der Investitionen und den Ergebnissen der Ziele und Kennzahlen zur Kenntnis.

2.	Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen	VL-59/2024
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Vahle erläutert die vorgeschlagenen Änderungen. Er geht dabei insbesondere auf das zukünftige Verfahren des digitalen Sitzungsdienstes ein.

Die Ausschuss-Mitglieder diskutieren den Vorschlag eingehend.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen zu beschließen:

„Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX folgende Änderungsatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der

Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Fahrkosten**“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück.**“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Aufwandsentschädigungen**“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet
18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten
15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 €
- Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszahlungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindevahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **35,00 €**

- die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **25,00 €**

(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.
Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.
- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 **11,00 €**

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.** Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.“

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrats**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.“

9. § 5 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„**(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.**

(4) Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkmarsen,

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

3.	Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße	VL-63/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle nimmt Bezug auf das beschlossene Gestaltungskonzept und informiert, dass es unter der Voraussetzung der Änderung des noch nicht genehmigten Haushalts 2024 möglich wäre, Maßnahmen dieses Konzeptes bereits in 2024 durchzuführen. Die Alternative wäre die Maßnahmenumsetzungen in den Jahren 2025 und 2026 bzw. 2025-2027.

Die Errichtung eines Grabfeldes für die Beisetzung von Sternenkindern könne jedoch auch noch in diesem Jahr mit den bisher veranschlagten Mitteln des Haushalts 2024 umgesetzt werden.

Als Resultat der sich anschließenden Diskussion ergeht die Empfehlung, dass der Bau- und Umweltausschuss die Umsetzung des Gestaltungskonzeptes begleiten solle.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der in der Anlage geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2025f. unter der I-Nr. „I-553-003 Investition Friedhof – Herbser Straße“ einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

4.	Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof	VL-64/2024
-----------	---	-------------------

Auch hier teilt der Bürgermeister mit, dass es unter der Voraussetzung der Änderung des noch nicht genehmigten Haushalts 2024 möglich wäre, Maßnahmen dieses Konzeptes bereits in 2024 durchzuführen. Die Alternative wäre die Maßnahmenumsetzungen in den Jahren 2025 und 2026 bzw. 2025-2027.

In Bezug auf eine evtl. Übernahme des Ev. Friedhofes erbitten die Ausschuss-Mitglieder die Vorlage entsprechender Zahlen, um ggf. einem Beschluss zum 01.01.2025 erwirken zu können.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2025f. unter der I-Nr. „I-553-004 Investition Friedhof – katholischer Friedhof“ einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
------------	---

Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

5.	Haushaltssatzung und -plan 2024	VL-71/2024
-----------	--	-------------------

Der TOP erübrigt sich mit den Beschlussfassungen zu den TOPs 3 und 4.

6.	Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen	VL-67/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle erläutert die Vorlage in Bezug auf die neu entstandene Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg und den Wegfall des Dorfgemeinschaftshauses Külte.

Der Vorschlag zur kostenlosen Nutzung der Veranstaltungsfläche im Palas wird eingehend diskutiert, auch im Vorgriff auf die Beratung zu TOP 7 (Tarifordnung). Es stellt sich dabei die Frage einer Vergabepriorität, deren Zuständigkeit von den Anwesenden beim Magistrat gesehen wird, und ob die Fläche generell kostenlos vermietet werden sollte bzw. ob bei Vermietungen zwischen privater, gewerblicher und an Vereine unterschieden werden sollte.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderung der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Volkmarsen zu beschließen:

**„Benutzungsbestimmungen
für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Volkmarsen**

Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung vom **Datum** nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle und Lüttersheim **sowie der Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg einschließlich ihres oberen Burghofes, ausgenommen hiervon sind der historische Hexenkeller sowie der Rundturm.**

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Külte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.

§ 2 Widmung

(1) Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.

§ 4 Verwaltung der Einrichtungen

(1) Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.

(2) Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.

(3) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.

(5) Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)

a) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,

b) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,

c) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).

(6) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich und der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).

(7) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken

oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

- (1) Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.
- (3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
- (4) Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet
- (5) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

§ 7 Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist grundsätzlich durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. **Ausnahmen werden durch den Magistrat geregelt. Die Hausmeister, Ortsvorsteher oder der Magistrat überwacht die Reinigung.**

§ 8 Bewegliches Inventar

Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.

§ 9 Dauer der Veranstaltungen

Veranstaltungen in den städtischen Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 10 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Bewirtschaftung

- (1) Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.
- (2) Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.
- (3) Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.
- (4) In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst

(1) Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).

(2) Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die stadteigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.

(2) Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.

(3) Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautionsleistung (Barkautionsleistung oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

§ 15 Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Volkmarsen überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Im Bereich des Palas und dem oberen Burghof der Kugelsburgruine haftet der Veranstalter zudem für Schäden am und im historischen Hexenkeller und des Rundturms.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom **Datum** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 01.08.2021 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Volkmarsen, den *Datum*

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

7.	Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen	VL-68/2024
-----------	--	-------------------

Bezugnehmend auf die Diskussion zum vorherigen TOP (Benutzungsordnung) wird auch hier der Vorschlag zur kostenlosen Nutzung der Veranstaltungsfläche im Palas eingehend diskutiert. Es stellt sich erneut die Frage einer Vergabepriorität und ob die Fläche generell kostenlos vermietet werden sollte bzw. ob bei Vermietungen zwischen privater, gewerblicher und an Vereine unterschieden werden sollte.

Um über die Tarifordnung abstimmen zu können soll verwaltungsseitig bis zur Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlag zur kostenpflichtigen Vermietung des Palas und des umliegenden Geländes erarbeitet werden.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

8.	Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission	VL-61/2024
-----------	---	-------------------

Herr Schmand begründet den Antrag im Namen der CDU-Fraktion.

Der Antrag wird anschließend von den Ausschuss-Mitgliedern bewertet. Es stellt sich hierbei die Frage, ob sich für eine Kommission „sachkundige Einwohner“ finden lassen.

Bürgermeister Vahle berichtet von der Beratung im Magistrat, wo diesbezüglich kein einstimmiges Meinungsbild herrsche. Seiner persönlichen Einschätzung nach wäre die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe“ ähnlich des Gremiums, welches das Kugelsburg-Spektakel geplant habe, ggf. zielführender.

Abschließend lässt sich auch im Haupt- und Finanzausschuss kein einstimmiges Meinungsbild erkennen.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

9.	Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031	VL-62/2024
-----------	--	-------------------

Herr Sichler begründet den Antrag im Namen der SPD-Fraktion.

Der Antrag wird ebenfalls von den Ausschuss-Mitgliedern bewertet, wobei sich erneut die Frage stellt, ob sich ausreichend Personen finden lassen, die zur Mitarbeit in einem solchen Gremium bereit sind, oder ob sich hierzu lediglich Personen bereit erklären würden, die ohnehin bereits in einem anderen Gremium, wie der Stadtverordnetenversammlung, Mitglied sind.

Herr Keim verdeutlicht die Arbeit und den Wirkungsbereich des Ausschusses Ortsbeirat in den Stadtteilen.

Bürgermeister Vahle berichtet auch hier, dass im Magistrat zu diesem Antrag ebenfalls kein einheitliches Meinungsbild herrsche.

Die Ausschuss-Mitglieder können sich auch hier auf kein einstimmiges Meinungsbild einigen.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

10.	Anregungen und Anfragen
------------	--------------------------------

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Ausschussvorsitzender Niklas Keim schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Niklas Keim
Ausschussvorsitzender

Miriam Wiegand
Schriftführerin